

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 25.10.2013

Geschäftsführer

Christian Graf Dohna

B 3 – 25/X –12

In dem Schiedsgerichtsverfahren

der Frau [...], [...], [...],

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

gegen

den stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsverbandes [...] der FDP, Herrn [...], [...], [...],

den Beisitzer im Vorstand des Ortsverbandes [...] der FDP, Herrn [...], [...], [...],

den Beisitzer im Vorstand des Ortsverbandes [...] der FDP, Herrn [...], [...], [...],

den Beisitzer im Vorstand des Ortsverbandes [...] der FDP, Herrn [...], [...], [...],

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den Präsidenten Dr. Peter Lindemann und die Beisitzer, Dr. Paul Becker, Karin Hannappel, Michael Reichelt und Dr. Rudolph Brosig aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2013 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antrag wird als unzulässig verworfen.

Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Jahresmitgliederversammlung vom 28. Januar 2012, auf der u. a. ein neuer Ortsvorstand gewählt werden sollte. An der Versammlung nahmen 14 stimmberechtigte Mitglieder teil.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 23. Juni 2012 Bezug genommen, das die Anträge der drei Antragsteller zurück gewiesen hat.

Auf die rechtzeitige Beschwerde hat der Präsident des Bundesschiedsgerichts am 30. Mai 2013 einen Vorbescheid erlassen. Die Antragstellerin hat mündliche Verhandlung beantragt.

Die ursprünglichen Antragsteller [...] und [...] sind am 12. bzw. 13. Dezember 2012 aus der Partei ausgetreten. Die Antragstellerin [...] betreibt das Beschwerdeverfahren weiter.

Sie beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts aufzuheben und

die Vorstandswahl vom 2. Januar 2012 für ungültig zu erklären.

Die Antragsgegner waren im Beschwerdeverfahren nicht vertreten und haben demgemäß keinen Antrag gestellt.

II.

Die Beschwerde war zurückzuweisen.

Die Antragstellerin ist allein nicht antragsberechtigt, so dass ihr Antrag als unzulässig zu verwerfen war.

Die Anfechtung einer Vorstandswahl setzt voraus, dass sie von einem Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer (14) geltend gemacht wird, d. h. in diesem Fall von wenigstens zwei Mitgliedern (§ 11 Nr. 1 c Schiedsgerichtsordnung (SchGO)). Ursprünglich war der Antrag von drei Mitgliedern gestellt worden. Zwei davon - [...] und [...] – sind aus der Partei ausgetreten. Das Zehntel der Teilnehmer muss aber auch noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht vorhanden sein. Der jetzt nur von der Antragstellerin [...] gestellte Antrag ist daher unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

gez. Dr. Lindemann

gez. Dr. Becker

gez. Reichelt

gez. Hannappel

gez. Dr. Brosig